

# RS OGH 2002/6/25 5Ob144/02s, 8ObA3/09p, 5Ob73/11p, 5Ob103/14d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2002

## Norm

MRG §37 Abs1

MRG §39 Abs1

## Rechtssatz

Von einem inneren Zusammenhang mehrerer ins außerstreitige Verfahren verwiesener Begehren kann nur dann gesprochen werden, wenn ihn der Gesetzgeber selbst herstellte, indem er sie gemeinsam in eines der Verfahren nach §37 Abs 1 MRG verwies oder die Verbindung verschiedener Verfahren anordnete. In solchen Fällen erübrigt sich in bereits gerichtsanhangigen Verfahren die Anrufung der Schlichtungsstelle für zusammenhängige Begehren. Bei Angelegenheiten, die verschiedenen Kompetenztatbeständen des §37 Abs1 MRG zuzuordnen sind, handelt es sich aber um verschiedene Sachen, für die die zwingende Prozessvoraussetzung der vorherigen Anrufung der Schlichtungsstelle uneingeschränkt gilt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 144/02s  
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 144/02s
- 8 ObA 3/09p  
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObA 3/09p
- 5 Ob 73/11p  
Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 73/11p
- 5 Ob 103/14d  
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 103/14d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116942

## Im RIS seit

25.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)